

KG 1. Unkeler Hunnenhorde 2005 e.V.

Satzung

der Karnevalsgesellschaft KG 1. Unkeler Hunnenhorde 2005 e. V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **KG 1. Unkeler Hunnenhorde 2005 e. V.**
- (2) Er hat den Sitz in Unkel.
- (3) Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuwied eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Gedankens und der heimatlichen Kultur in ihrer Vielseitigkeit als ein wertvolles Mittel zur geistigen, sittlichen und somit charakterlichen Erziehung unserer Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen von karnevalistischen Darbietungen und Teilnahme an Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen in historischen Gewändern sowie die ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen, karnevalistischen und kulturtreibenden Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige nur in Verbindung mit einem Erziehungsberechtigten.

Es gilt eine Probezeit von einem Jahr ab Eintritt.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegen Einschreiben mit Rückschein an den Vorstand zu erfolgen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins schwer verstoßen hat, sich schwere Pflichtverletzungen, Verletzungen der Sorgfaltspflicht, Versicherungspflicht und Verkehrssicherungspflicht zu schulden hat kommen lassen, so kann es aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden. Jede anteilige Rückzahlungspflicht durch die 1. Unkeler Hunnenhorde 2005 e. V. entfällt. Das Mitglied ist auf Wunsch anzuhören.
- (6) Für besondere Verdienste um das Wohlergehen des Vereins kann die kostenfreie Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand und erweiterten Vorstand verliehen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Sollte der Beitrag bis zum 31.01 (Kalenderjahr) nicht bezahlt sein, erfolgt ein Ausschluss von allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins. Bei Ausbleiben der Beitragszahlung bis zum 15.02. erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Verein. Die Beitragszahlung bleibt weiterhin fällig und wird per Mahnverfahren (einschl. aufgelaufener gesetzlicher Verzugszinsen und weiterer Kosten) eingetrieben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister/in
 - dem / der Geschäftsführer/in

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe der Planung und Organisation der Traditionsveranstaltungen sowie der Kontaktpflege zu anderen Hunnenvereinen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählte Attila repräsentiert den Verein nach außen und ist geborenes Mitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied es Vereines schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz

- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab 1.000,00 EUR
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereines

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied (aktiv/inaktiv) hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln „Dat Kölsche Hätz“ sowie dem Förderkreis Bonn jeweils hälftig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in Rheinbreitbach in der Gründungsversammlung vom 18.11.2005 errichtet. Die erste Satzungsänderung wurde in Rheinbreitbach in der Mitgliederversammlung vom 15.08.2008 beschlossen. Die zweite Satzungsänderung wurde in Unkel von der Mitgliederversammlung am 09.04.2009 beschlossen. Die dritte Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.08.2010 beschlossen.

Die nun vorliegende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.2020 beschlossen.